

# STATUTEN des Vereins

## Energie2Seen



### Erneuerbare Energie Gemeinschaft

#### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **Energie2Seen** und hat seinen Sitz in der Gemeinde Hof bei Salzburg.

Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Bereitstellung und Vertrieb von erneuerbarer Energie. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

#### 2. Zweck des Vereins, Vereinsziel

Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit, dem Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, sowie insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien profitiert.

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, gemeinwirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

1. Energieerzeugung
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie
3. Optimierung des Verbrauchs innerhalb der EEG
4. Bereitstellung von Energie
5. Speicherung von Energie
6. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“
7. Unterstützung bei der technisch-wirtschaftlichen Umsetzung von erneuerbare Energieprojekten

#### 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Über den Einsatz dieser Mittel entscheidet der Vorstand.

##### a) Als ideelle Mittel dienen:

- Veranstaltungen, Vorträge sowie die Nutzung von Informationsmedien
- Aggregation, das Erbringen von Energiedienstleistungen und Energieberatung, sowie das Sammeln und Bereitstellen von Informationen
- Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen an die Mitglieder
- Bereitstellung einer Plattform zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie deren vernünftiger Verbrauch, Speicherung und Bereitstellung an andere Mitglieder des Vereins, im Bereich des Umspannwerks Hof (Salzburg Netz GmbH)
- Entwicklung, Errichtung und der Betrieb von Ökostromanlagen und

Energiedienstleistungen.

- Bilanzierung der physikalischen und monetären Transaktion zwischen verbrauchenden und strombereitstellenden Mitgliedern innerhalb der EEG
- Gründung oder Beteiligung an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Gesellschaften

b) Die erforderlichen materiellen Mittel für die Erreichung seiner Ziele sind:

- Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- Subventionen, Förderungen und Zuwendungen der Öffentlichen Hand
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- Sponsoringbeiträge
- Einnahmen welche der Verein als Kostenersatz für Dienstleistungen erhält.
- Erlöse aus der Bereitstellung von Energie an Mitglieder
- Auf- und Entgegennahme von Darlehen und Krediten
- Veranstaltungen, Vereinsfeste und Begegnungsmöglichkeiten

c) Der Verein kann sich Dienste Dritter bedienen oder Aufgaben an Organisationen im eigenen Wirkungsbereich auslagern (Buchhaltung, Abwicklung von Zahlungsflüssen zwischen Mitgliedern, Informations- und Beratungstätigkeiten u. dgl.).

d) Der Vereinszweck kann auch durch Gründung weiterer gemeinnütziger und nicht gemeinnütziger Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. Vereine oder durch Beteiligung an solchen Gesellschaften bzw. Vereinen verfolgt werden.

e) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich Dritter zur Erfüllung einzelner Vereinsaufgaben bedienen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann für jene Tätigkeiten ein Entgelt bezahlt werden, die über die eigentliche Tätigkeit im Rahmen der Organstellung hinausgehen. Ein derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

f) Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG). Eine Gewinnerzielung oder die Ausschüttung von Gewinnen ist daher nicht vorgesehen, die Bildung von Rücklagen für die Erfüllung von Vereinszwecken ist jedoch möglich.

#### 4. Arten der Mitgliedschaft

In diesem Verein sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder erlaubt.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie über den Verein zu beziehen und/oder zu liefern.

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zwar nicht an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch im Sinne des Vereinszwecks leben und dazu an den Vereinsaktivitäten teilnehmen wollen, sowie juristische Personen, deren Unternehmensphilosophie mit dem Vereinszweck in Einklang steht. Ferner die Kooperationspartner, die den Mitgliedern ihre Expertise ehrenamtlich zur Verfügung stellen oder Aktivitäten durchführen.

## 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme als Mitglied wird dem Mitgliedswerber bekanntgegeben.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.

- a) Im Falle des Todes eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen drei Monaten ab dem Tod des Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen Mitgliedschaft zu übernehmen. Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen drei Monaten die Übernahme der Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss mit dem Zeitpunkt des Todes analog.
- b) Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

- d) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 15).

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat (pro Kopf). Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Punkt 9), der Vorstand (Punkt 11), die Rechnungsprüfer (Punkt 14) und das Schiedsgericht (Punkt 15).

## 9. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.

Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten auf der Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

## 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins.
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

## 11. Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus sechs Personen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann und dessen Stellvertreter, einem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter sowie einem Finanzwacht und dessen Stellvertreter. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer

allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens  $\frac{3}{4}$  der gewählten bzw. kooptierten Vorstandsmitglieder von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit wobei bei Stimmgleichstand die Stimme des Vorsitzenden doppelt zählt. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

## 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Festsetzung der Höhe der jeweiligen Energiepreise, Mitgliedsbeiträge und allfälliger sonstiger Gebühren - Festsetzung und Intervall nach wirtschaftlichen Gegebenheiten;
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Führung einer Mitgliederliste;
- g) Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- h) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

### 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Verein wird vom Obmann und dem Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Gebarung, die Mitgliederverwaltung und Schriftführung des Vereins verantwortlich.

Die Finanzwacht ist für die Führung der Bücher und steuerliche Gebarung des Vereins verantwortlich, die Bankkonten werden in Abstimmung mit dem Geschäftsführer geführt.

### 14. Rechnungsprüfer / Revision

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Er kann an jeder Vorstandssitzung teilnehmen, hat kein Stimmrecht und steht dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

## 15. Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Los wer den Vorsitz führt. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

## 16. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist, sofern es nicht zur Gründung eines Nachfolgevereins kommt, das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, dem Umwelt- und Naturschutz verbundene Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahekommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

## 17. Datenschutz

Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten des Mitgliedes, insbesondere aber Energiedaten, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## 18. Schlussbestimmungen

- a) Sollten einzelne der Bestimmungen dieser Statuten, aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Statuten nicht berührt.
- b) Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung gewollt worden ist, wäre der maßgebliche Sachverhalt bedacht worden.
- c) Die Bestimmung von 18 a) gilt auch, wenn sich nach Beschlussfassung über die Statuten eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergibt.
- d) Bei Zweifel über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Statuten ist die Auslegung so zu handhaben, dass der Vereinszweck möglichst gewahrt bleibt.
- e) Soweit in den Statuten nicht geregelt, gelten das Vereinsgesetz i.d.g.F. und dessen Durchführungsbestimmungen.

Vereinsstatuten, Version 25. Juni 2024